

Merkblatt Wohnsitzbestätigung

Aufnahmebestimmungen

Einige Kantone zahlen der Schule einen Beitrag, sofern die/der Studierende ihren Wohnsitz im betreffenden Kanton hat. Die Schule reduziert bei diesen Studierenden die Kurskosten, die den Betrieben in Rechnung gestellt werden. Studierende aus diesen Kantonen müssen mit der Anmeldung eine aktuelle Wohnsitzbestätigung (Details siehe "Personalienblatt") einreichen.

Liste der Kantone, die einen Beitrag leisten (ohne Einschränkungen):

LU NW, OW, SZ, UR und ZG

Bedingungen bezüglich Wohnsitz

(Auszug aus der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen)

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Version Oktober 17